

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Amtsleitung Kämmereiamt	07.11.2024	2024/088

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Finanzen und Vergaben	20.11.2024
Ausschuss für Finanzen und Vergaben	15.01.2025
Hauptausschuss	29.01.2025
Stadtrat	05.02.2025

**Betreff:**

Erlass der Haushaltssatzung 2025 mit Haushaltsplan

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Haushaltssatzung 2025 mit Haushaltsplan

Sachverhalt:

Der Stadtrat beschließt die Haushaltssatzung nach Maßgabe der § 45 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 100 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA).

Gemäß § 102 Abs. 1 KVG LSA ist die Haushaltssatzung nach öffentlicher Beratung zu beschließen. Vorgesehen sind hierzu bei der Hansestadt Salzwedel eine erste und eine zweite Lesung des Haushaltsplanentwurfes, jeweils im Ausschuss für Finanzen und Vergaben. Gemäß der Zuständigkeitsordnung zu § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung werden die Fachausschüsse entsprechend beteiligt. Nach weiterer Vorberatung im Hauptausschuss schließt sich die Beschlussfassung im Stadtrat an.

Die festgesetzten Gesamtbeträge der Erträge und Aufwendung im Ergebnishaushalt sowie der Einzahlungen und Auszahlungen Finanzhaushalt können dem beigefügten Entwurf der Haushaltssatzung 2025 (§ 1 der Satzung) entnommen werden.

Der Ergebnishaushalt weist im ordentlichen Ergebnis höhere Aufwendungen als Erträge aus. Dieses Defizit wird durch Entnahmen aus den Rücklagen des ordentlichen sowie des außerordentlichen Ergebnisses der Vorjahre in der Jahresrechnung ausgeglichen.

Außerordentliche Erträge und Aufwendungen sind nicht veranschlagt.

In den Jahren der mittelfristigen Finanzplanung 2026 bis 2028 stehen im Ergebnisplan jeweils Fehlbeträge. Diese können durch Entnahmen aus den Rücklagen des ordentlichen sowie des außerordentlichen Ergebnisses der Vorjahre ausgeglichen werden.

Im Finanzhaushalt 2025 muss für die Umsetzung der vorgesehenen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eine Kreditermächtigung veranschlagt werden (vgl. § 2 der

Satzung). Dafür ist gem. § 108 Abs. 2 KVG LSA eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde erforderlich.

§ 3 der Haushaltssatzung sieht Verpflichtungsermächtigungen für die Zieljahre 2026 bis 2028 vor. Für den Gesamtbetrag besteht eine Genehmigungspflicht durch die Kommunalaufsichtsbehörde, da in diesen Jahren Kreditaufnahmen vorgesehen sind (§ 107 Abs. 4 KVG LSA).

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite ist in § 4 der Haushaltssatzung mit einem Betrag von 7.000.000 Euro festgesetzt. Die Festsetzung dieses Höchstbetrages ist nicht genehmigungspflichtig. In den Folgejahren der mittelfristigen Finanzplanung 2026 bis 2028 wird der Genehmigungsfreibetrag gem. § 110 Abs. 2 KVG LSA ebenfalls nicht überschritten.

Es besteht nach dem vorgelegten Entwurf der Haushaltssatzung 2025 mit Haushaltplan keine Verpflichtung, ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen.

Ungeachtet dessen wird auf den Verzehr der Rücklagenbestände bis 2028 sowie die damit einhergehende erhebliche Liquiditätsbelastung hingewiesen.

Die Grundsteuer wird zum 01.01.2025 reformiert, weil die Bewertung des Grundbesitzes völlig veraltet ist. Die Gemeinde hat nach Umsetzung der Reform ihre Hebesätze aufkommensneutral festzusetzen, sodass die Einnahmen insgesamt denen vor der Reform entsprechen. Der Landtag des Landes Sachsen-Anhalt hat dazu in seiner Sitzung am 23.10.2024 die Möglichkeit zur Festsetzung unterschiedlicher Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke beschlossen. Die Hansestadt Salzwedel ist aktuell noch in der Prüfung und Vorbereitung dieser Reform und wird ab dem Haushaltsjahr 2025 gem. § 5 der Haushaltssatzung aufgrund der Realsteuergesetze eine besondere Hebesatzsatzung erlassen, in der die Steuersätze für die Gewerbesteuer, Grundsteuer A und Grundsteuer B festgesetzt werden. Für die Gewerbesteuer wird ein unveränderter Hebesatz von 370 % vorgeschlagen.

Die Haushalts- und Wirtschaftspläne sowie die neuesten Jahresabschlüsse aller Beteiligungen der Hansestadt Salzwedel werden als Bestandteil der Anlagen zum Haushaltsplan rechtzeitig vor Beschlussfassung über die Haushaltssatzung nachgereicht. Zum aktuellen Zeitpunkt liegen diese Unterlagen noch nicht vollständig vor.

Für weitere Erläuterungen wird auf die Ausführung im Vorbericht zum Haushaltsplan 2025 verwiesen.